



VERORDNUNG
über
öffentliche Anschläge in der Stadt Gunzenhausen
vom 27.07.1989

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098) erlässt die Stadt Gunzenhausen folgende

VERORDNUNG über öffentliche Anschläge in der Stadt Gunzenhausen

mit 1. Änderungsverordnung vom 12.11.2001, in Kraft am 01.01.2002

§ 1

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und von Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern sind Anschläge im Sinne des Art.28 LStVG innerhalb des Altstadtbereiches der Stadt Gunzenhausen nur wie nachstehend bestimmt zulässig.
- 2) Der Geltungsbereich des Altstadtbereiches ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Solche Anschläge dürfen grundsätzlich nur an den von der Stadt für diesen Zweck bereitgestellten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt und privaten Unternehmungen errichteten Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln oder sonstigen Anschlagflächen) angebracht werden.
Dies gilt auch für die Darstellung mittels Bildwerfer.

§3

- 3) Öffentliche Anschläge dürfen auch auf transportablen Plakattafeln am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf die Veranstaltung hinweisen. Das Aufstellen der Tafeln ist der Stadt Gunzenhausen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Aufstellen anzuzeigen. Die Tafeln dürfen nicht länger als acht Tage vor der Veranstaltung selbst aufgestellt werden.
- 4) Die transportablen Tafeln sind so aufzustellen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens binnen zwei Tagen, zu entfernen.

§ 4

Politische Parteien und Wählergruppen dürfen bei Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden 6 Wochen vorher Plakate auf Tafeln auch innerhalb des unter § 1 Abs. 2 genannten Altstadtbereiches aufstellen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

§ 5

Die Stadt kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild und Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 6

Die Vorschriften der Art. 13 und 68 Bayer. Bauordnung (Werbeanlagen), und der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Nach Art. 23 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 1 und § 2 außerhalb der von der Stadt für diesen Zweck bereitgestellten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt und privaten Unternehmungen errichteten Anschlagflächen öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 Abs. 1 anbringt oder anbringen läßt;
- b) entgegen den Vorschriften der §§ 3 und 4 öffentliche Anschläge anbringt bzw. anbringen läßt oder nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt;
- c) ohne die nach § 5 erforderliche Ausnahme Anschläge anbringt bzw. anbringen läßt oder nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt.

§ 8

- 1) Diese Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Gunzenhausen vom 16.03.1972, geändert durch Verordnung vom 14.12.1983, außer Kraft.

